



Artikelstamm Plus V

Alle Fakten zu
Lieferverträgen

Dateninhalte

Für zahlreiche Artikel, die zum Leistungsspektrum der Gesetzlichen Krankenversicherung gehören, gibt es keine bundesweit einheitliche Preisvorgabe durch die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV), sondern Lieferverträge als Grundlage für die Abrechnung mit Kostenträgern. In der Praxis kommen verschiedene Vertragsarten zur Anwendung:

- Arzneiversorgungsverträge in Ergänzung zum Rahmenvertrag nach § 129 Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- Hilfsmittelversorgungsverträge nach § 127 SGB V

Im Artikelstamm Plus V sind Verträge zwischen Verbänden von Leistungserbringern (Landesapothekerverbänden bzw. Deutscher Apothekerverband) und Krankenkassen – sogenannte Kollektivverträge – enthalten.

Neben den preislichen Vorgaben aus den Verträgen beinhalten die Daten weitere abrechnungsrelevante Informationen:

- Genehmigungsfreigrenzen
- Hinweise auf Versorgungsanzeigen
- Lieferausschlüsse einzelner Kassen
- Beitrittspflicht zum Vertrag als Teilnahmeerklärung
- Pauschalvereinbarungen
- Abrechnungsverfahren nach §§ 300, 302 SGB V
- Vertragsindividuelle Erläuterungen

Insbesondere für das sich im Bereich der Hilfsmittel immer stärker durchsetzende Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V sind vertragsbezogen alle relevanten Informationen für den Rezeptdruck vorhanden:

- Vertraglich vereinbarte Abrechnungsnummern
- Leistungserbringergruppenschlüssel (AC/TK)
- Abrechnungskennzeichen Hilfsmittel

Ergänzend zu allen übrigen packungsbezogenen Daten im ABDA-Artikelstamm werden die von den Lieferverträgen erfassten, nachfolgend aufgeführten Artikelgruppen im Artikelstamm Plus V verschlüsselt:

- Arzneimittel gemäß § 47 Arzneimittelgesetz (AMG)
- Harn- und Blutteststreifen
- Hilfsmittel
- Verbandmittel gemäß § 31 Absatz 1a SGB V
- verordnungsfähige Medizinprodukte
- bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung

Je nach Gliederung eines Vertrages sind Artikel mit gleichen Merkmalen in der teils weit verzweigten Gruppensystematik zusammengefasst. Darüber hinaus sind Veröffentlichungen im Bundesanzeiger (Änderungen und Neuaufnahmen zu Hilfsmittelpositionsnummern im GKV-Hilfsmittelverzeichnis) und Bekanntmachungen zur Arzneimittel-Richtlinie Anlage V (verordnungsfähige Medizinprodukte) Bestandteil der Artikeldaten.

Mithilfe des Artikelstamms Plus V kann in den Anwendungsprogrammen über die Pharmazentralnummer im jeweiligen Vertragsgebiet unter Berücksichtigung des Verordnungstyps und des Institutionskennzeichens des Kostenträgers der korrekte Preis ermittelt werden. Damit ist der Artikelstamm Plus V insbesondere in der Hilfsmittelversorgung ein unverzichtbarer Bestandteil im Apothekenalltag.

Bereitstellung der Daten

Der Artikelstamm Plus V wird in Form von Rohdaten zur Verfügung gestellt. Anbieter von Anwendungssoftware entwickeln aus diesem Datenpaket jeweils individuell zugeschnittene Lösungen. Die Aktualisierung des Artikelstamms Plus V erfolgt zum 1. eines Monats.

Online-Vertragsportal

Im Zusammenspiel von Artikelstamm Plus V und dem webbasierten Online-Vertragsportal des Deutschen Apothekerverbandes, in dem die Landesapothekerverbände die Vertragsbeitritte und Präqualifizierungen ihrer Mitgliedsapotheken verwalten, sind alle erforderlichen Informationen zum angefragten Hilfsmittel am Point-of-Sale verfügbar: Der vertragskonforme Preis aus dem Artikelstamm Plus V einerseits und der jeweilige, artikelbezogene Lieferberechtigungstatus als Summe aus Beitritts- und Präqualifizierungsstatus aus dem Online-Vertragsportal andererseits.

Darüber hinaus werden im Online-Vertragsportal die vertraglichen Pflichten, die sich bei Abgabe und Verleih bestimmter Medizinprodukte aus der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) ergeben, vertragsspezifisch erfasst. In der Web-Anwendung der Medizinprodukteverwaltung des Deutschen Apothekerverbandes werden auf Basis dieser Daten die Apotheken bei der Umsetzung der Aufgaben aus den gesetzlichen Anforderungen unterstützt.

